

Die Worte Christi: „Daz Alle Eins seien“ befinden sich nicht in der protestantischen griechischen Ausgabe des neuen Testamentes. In der Ausgabe von Beza (Tiguri, ex Typographia Bodmaniana 1708), welche ich habe, steht Joan. 17, 21: ἵνα πάντες εἰσὶν ὁμοί. In einer deutschen und französischen Ausgabe der Bibelgesellschaft, welche ich ebenfalls habe, befinden sich die Worte auch. Ferner möchte ich Sie freundlich bitten, uns einmal mit dem „Rad der Geschichte“ in Ruhe zu lassen. Wir haben es jetzt schon zu oft gehört. Wir wissen ganz gut, daß es ein Rad der Geschichte gibt und daß dasselbe in vielen Zweigen des menschlichen Wissens und Schaffens große Veränderungen hervorgebracht hat und wohl noch bringen wird. Wir wissen aber auch, daß es Dinge gibt, auf welche das Rad der Geschichte keinen oder nur geringen Einfluß ausübt. Dazu gehören nicht bloß die abstrakten Wahrheiten der Logik und Mathematik, sondern auch materielle Substanzen, so der menschliche Körper, seine Bildung, Teile, Bedürfnisse, Leiden, Tod — so auch die Tiere, Pflanzen u. s. w. Es handelt sich also, Herr Professor, darum, zu wissen, zu welcher Klasse die Religionen und ihre Wahrheiten gehören, ob sie vom Rad der Geschichte abhängen oder nicht. Wir behaupten nein; Sie behaupten ja. Beweisen Sie es; dann ergeben wir uns. Wir werden aber dann nicht bei der Station Luther aussteigen, höchstens Sie einladen, mit uns direkt zur Station Häckel ans Schwarze Meer zu fahren.<sup>1)</sup>

---

## Zur Frage der Bewertung der Manual-Mehsistipendien bei der Bemessung der Personal-Einkommensteuer.

Von Dr. Viktor v. Fuchs in Wien.

Die Frage, ob die Manual-Mehsistipendien bei der Bemessung der Personal-Einkommensteuer in Berechnung zu ziehen, beziehungsweise in Einnahme zu stellen seien, hat bekanntlich nicht nur unseren Klerus, sondern auch die diversen Steuer-Bemessungs-Kommissionen lebhaft beschäftigt. Die einen vertraten die Ansicht, daß das Ertragnis der Manual-Mehsistipendien nicht in Einnahme zu stellen sei, die anderen vertraten wieder die Behauptung, daß das Ertragnis derselben in Einnahme zu stellen, und bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer zu berücksichtigen sei.

Diese Frage hat nunmehr ihre prinzipielle Erledigung und Beantwortung gefunden durch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Der Pfarrer Josef Zickar in Widem (Steiermark) hat durch seinen Rechtsanwalt in Wien Herrn Dr. Viktor v. Fuchs, die in

---

<sup>1)</sup> Die Antwort P. Denifles auf die Rezensionen von Harnack, Seeburg zc. kam mir erst nach Schluß der Arbeit zu, konnte daher nicht mehr verwendet werden.

Rede stehende Frage vor den k. k. Verwaltungsgerichtshof gebracht, und eine Entscheidung desselben provoziert. Der genannte Gerichtshof hat nämlich die Entscheidung der Personal-Einkommensteuer-Verfugungs-Kommission d. t. Graz den 16. Dezember 1901, Z. 32.001, womit erkannt worden war, daß die vom Pfarrer Zickar im Empfang genommenen Manual-Meßstipendien bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer als eine Einnahmepost zu behandeln sei, — wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

In der diesbezüglichen Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1903, Z. 7043, heißt es unter anderem folgendermaßen: „Der Gerichtshof hat der Beschwerde, insoferne sie sich gegen die Gesetzlichkeit der Einrechnung des Einkommens aus Manual-Meßstipendien richtet, aus dem Grunde stattgegeben, weil das diesbezüglich beobachtete Verfahren einen wesentlichen Mangel aufweist. Die Beschwerde wendet ein, daß das Erträgnis der Manual-Meßstipendien der Personal-Einkommensteuer aus dem Grunde nicht unterliege, weil diese Meßstipendien als dona charitatis, also als Geschenke sich charakterisieren, Einnahmen aus Geschenken jedoch gemäß der Bestimmung des § 159, Absatz 2, von der Personal-Einkommensteuer befreit sind. Der Gerichtshof teilt die Anschauung der Beschwerde insoferne, als die Manual-Meßstipendien als Geschenke oder geschenkähnliche Zuwendungen qualifiziert werden, denn gemäß des kirchenrechtlichen Grundsatzes — welche Vorschrift als die Norm in Betracht kommen muß, nach welcher sich die rechtliche Natur und der Inhalt des die vorliegend in Frage kommenden Bezüge begründenden Verhältnisses bestimmt — daß Geistliches mit Weltlichem nicht vergolten werden kann und darf, widrigens die nach kanonischem Rechte strafbare Handlung der Simonie begangen würde, war kein Zweifel in der Richtung übrig, daß solche Stipendien nicht als Entgelt für eine spirituelle Handlung anzusehen sind. Solche Meßstipendien sind aber Geschenke oder geschenkähnliche Zuwendungen, welche im Grunde der Bestimmung des § 159, Absatz 2, im allgemeinen allerdings der Steuerpflicht unterworfen sind, wenn derlei Einnahmen aus Geschenken oder geschenkähnlichen Zuwendungen „außerordentliche“ sind.“

In diesem Gedankengange bewegt sich auch die Norm des Artikels 4, Absatz 3, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück, und kann dieselbe daher nicht als dem Gesetze widersprechend bezeichnet werden. „Außerordentlich“ sind aber derlei Einnahmen dann, wenn der in der Natur der Schenkung oder einer geschenkähnlichen Zuwendung bereits liegende Charakter einer sich nicht mit einer gewissen oder zumindest nicht mit einer solchen Regelmäßigkeit wiederholenden Leistung, daß sie dadurch ein gewöhnlicher Faktor in der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Beschenkten werden würde, noch verschärft wird, wenn also die Schenkung oder schenkungsähnliche Zuwendung einen ganz exzessionellen Charakter besitzt, d. i.

auf Seite des Beschenkten außer dem Kreise des Gewöhnlichen liegt, das Gewöhnliche übertrifft.

Damit also Einnahmen aus Manual-Messstipendien im Sinne des § 159, Absatz 2, als steuerpflichtig erscheinen, dürfen sie nicht den Charakter einer außerordentlichen Zuwendung haben. Darüber nun, ob die gedachten Einnahmen außerordentliche oder ordentliche sind, gibt die Administrativ-Verhandlung keinen Aufschluß und sind — Zeuge der Administrativakten — darüber Feststellungen überhaupt nicht erfolgt, denn die beiden Kommissionen haben sich vorweg auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß die mehrerwähnten Einnahmen unter die im § 167, Absatz 2, bezeichneten Dienstbezüge fallen, eine Frage, die, ganz abgesehen davon, ob derlei Manual-Messstipendien unter den steuerrechtlichen Begriff der „Dienstbezüge“ fallen, erst dann aktuell werden kann, wenn die Vorfrage gelöst ist, ob eine solche Einnahme nach der allgemeinen Interpretation des Begriffes „steuerpflichtiges Einkommen“ sich überhaupt als eine steuerpflichtige darstellt oder nicht.

Vorerst war also festzustellen, ob die Einnahmen aus Manual-Messstipendien sich als außerordentliche oder ordentliche im Sinne der oben gekennzeichneten Kriterien darstellen. Zur Beurteilung dieses für die Frage der Steuerpflicht in erster Linie relevanten Umstandes war keine der beiden Kommissionen geschritten und hat der Gerichtshof hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickt.“

Weiter heißt es: „Die Note der k. k. Statthalterei in Graz vom 9. Juli 1901, 3. 23203, mit welcher der Schätzungscommission bekanntgegeben war, daß über das Einkommen einzelner geistlicher Personen, darunter auch des Beschwerdeführers, keine Nachweisung bezüglich der Einnahmen aus Manual- und gestifteten Messen vorliege und daß auch das fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat mit der Büschrift vom 22. Juni 1901, 3. 1989, mitgeteilt hat, daß das fragliche Einkommen dort unbekannt sei und nicht erhoben werden könne, weist darauf hin, daß die Schätzungscommission allerdings Nachweisungen über das Einkommen aus Manual- und fundierten Messstipendien, nicht aber das im § 206, alinea 3, leg. cit. vorgesehene Gutachten darüber eingeholt hat, wie hoch das aus dieser Quelle zu veranschlagende Einkommen sich belaufen haben mag, worin ein weiterer wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen ist.“

Nachdem also das Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet erscheint, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.“

## Erzählungen für Familien- und Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

(Nachdruck vorbehalten.)

**Papst Pius X.** Ein Lebensbild des heiligen Vaters. Mit einem Rückblick auf die letzten Tage Leos XIII. Von Mons. Dr. Anton de Waal. Rektor des Campo Santo. Mit einem Titelbild Papst Pius X. und 137 Ab-